

# Inhaltverzeichnis

<b>1 Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Berechtigung zur Transiteröffnung im NCTS .....	3
2.2 Rechtliche Verbindlichkeit .....	3
2.3 Stellung unter Zollkontrolle .....	3
2.4 Interventionsfristen.....	3
2.5 Änderung von Daten .....	4
2.6 Vorgehen bei Unstimmigkeiten/Korrekturdeklarationen .....	4
2.7 Materielle Kontrollen .....	4
2.8 Prüfen der Bürgschaft.....	5
2.9 Aufbau der TA.....	5
2.10 Wiederholtes Übermitteln derselben Deklarationsnummer Spediteur.....	6
2.11 Druck des VD.....	6
2.12 Zuordnung Annahme und pdf-Datei.....	8
<b>3 Verfahrensablauf.....</b>	<b>9</b>
3.1 Darstellung.....	9
3.2 Beschreibung.....	13

Dokument:	2-03 d Transitabmeldung	Version:	09.1
Status:	freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 1 von 14	

# 1 Geltungsbereich

Diese Spezifikationen erläutern die Transiteröffnung durch einen Zollbeteiligten.

Er kann dies tun mit oder ohne den Status eines Zugelassenen Versenders (ZV).

Der **Hauptunterschied der Verfahren** ist, dass

- nach der Transitabmeldung (TA) eines ZV das Versandverfahren automatisch eröffnet wird
- hingegen müssen andere Zollbeteiligte anschliessend das Versandverfahren am Zollschanne eröffnen lassen.

Mit Einführung des Bürgschaftsmoduls

- werden die Bürgschaftsangaben durch das System der EZV überprüft
- dürfen die ZV nur schweizerische Bürgschaften verwenden
- dürfen andere Zollbeteiligte auch ausländische Bürgschaften für die Eröffnung des Versandverfahrens verwenden, wobei vor der Eröffnung die Verwendung im Bürgschaftsland durch das System der EZV angefragt wird

Dokument:	2-03 d Transitabmeldung	Version:	09.1
Status:	freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 2 von 14	

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Berechtigung zur Transiteröffnung im NCTS

Die Berechtigung elektronische TA an das System der EZV zu übermitteln beschränkt sich auf Zollbeteiligte, die als solche bei der EZV registriert und am System der EZV (NCTS) angeschlossen sind.

### 2.2 Rechtliche Verbindlichkeit

#### Für ZV

Die Daten der elektronischen TA werden mit Annahme durch das System der EZV rechtlich verbindlich. Eine handschriftliche Unterzeichnungspflicht des Zollbeteiligten ZV entfällt.

#### Für andere Zollbeteiligte

Die TA wird zwar durch das System der EZV plausibilisiert, jedoch erst durch eine formelle Kontrolle mit Annahme am Zollschanne rechtlich verbindlich.

### 2.3 Stellung unter Zollkontrolle

#### Für ZV

Alle Sendungen müssen sich im Zeitpunkt der Transiteröffnung im Domizil des ZV unter Zollkontrolle befinden.

#### Für andere Zollbeteiligte

Die Sendungen müssen bei der Abfertigungszollstelle unter Zollkontrolle gestellt werden. Im Zeitpunkt der TA muss die Sendung nicht unter Zollkontrolle stehen, sondern erst, wenn das Versandbegleitdokument (VD) für die formelle Kontrolle am Zollschanne vorgelegt wird.

### 2.4 Interventionsfristen

Es sind keine Interventionsfristen vorgesehen.

Dokument:	2-03 d Transitabmeldung	Version:	09.1
Status:	freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 3 von 14	

## 2.5 Änderung von Daten

### Für ZV

Angenommenen Daten können nicht mehr geändert werden.

### Für andere Zollbeteiligte

Angenommenen Daten von TA können nicht mehr geändert werden.

Der Zoll hat die Möglichkeit, vor dem Versand der AAR an die ausländischen Zollverwaltungen die Daten der AAR im System zu ändern oder zu ergänzen. In solchen Fällen muss die Zollverwaltung ein neues VD drucken.

Von dieser Möglichkeit wird insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Wenn keine Zollverschlüsse deklariert wurden
- Wenn eine falsche Transitfrist deklariert wurde
- Wenn als Sicherheit eine Barhinterlage geleistet wird

Stellen sich anlässlich der formellen oder materiellen Kontrolle Unstimmigkeiten heraus, werden diese nicht durch den Zoll korrigiert.

In diesen Fällen muss der Zollbeteiligte wie folgt vorgehen:

- Annullation der TA (durch den Zoll oder aufgrund eines Annullationsantrages)
- Übermitteln einer Korrekturdeklaration für die AA oder AD
- Übermitteln einer neuen TA

## 2.6 Vorgehen bei Unstimmigkeiten/Korrekturdeklarationen

TA können nicht korrigiert, sondern nur annulliert werden. Das Verfahren ist im Kapitel „Annullationen“ dokumentiert.

## 2.7 Materielle Kontrollen

### Für ZV

Grundsätzlich **keine** materielle Kontrolle.

### Für andere Zollbeteiligte

Die Abgangszollstelle entscheidet nach der formellen Kontrolle, ob eine materielle Kontrolle vorgenommen wird oder nicht.

Dokument:	2-03 d Transitabmeldung	Version:	09.1
Status:	freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 4 von 14	

## 2.8 Prüfen der Bürgschaft

Die GRN ist die neue Bürgschaftsnummer. Sie wird dem Hauptverpflichteten (HV) durch die Zollverwaltung mitgeteilt. Der Aufbau der GRN ist in den [EDIFACT Spezifikationen](#) beschrieben.

### Für ZV

Die angegebene Bürgschaft wird vor der Eröffnung vollumfänglich geprüft:

- ist die Prüfung erfolgreich, wird das Versandverfahren eröffnet und eine Annahme-Meldung an den ZV gesendet
- ist die Prüfung nicht erfolgreich, wird eine Ablehnung-Meldung gesendet.

### Für andere Zollbeteiligte

Die angegebene Bürgschaft wird erst bei der Transiteröffnung durch den Zoll vollumfänglich geprüft.

Verwendet der Zollbeteiligte eine **ausländische** Bürgschaft, muss die Verwendung vor der Eröffnung durch den Zoll beim Bürgschaftsland angefragt werden. In solchen Fällen entstehen Wartezeiten von bis zu 5 Minuten, ehe der Zoll über die Eröffnung des Versandverfahrens entscheiden kann.

## 2.9 Aufbau der TA

Die elektronische TA hat eine Kopfdaten – Detailstruktur. Diese ermöglicht es, jeweils einen Versandvorgang mit einer oder mehreren Detailzeilen (Sendungen/Positionen) zusammenzufassen.

### Kopfteil

Enthält nur die für den NCTS-Transit ergänzenden Daten.

### Detail

Enthält die Zoll-Nummern von angenommenen AA und/oder AD **oder IDEE**  
Es können noch zusätzlich Container deklariert werden.

Dokument:	2-03 d Transitabmeldung	Version:	09.1
Status:	freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 5 von 14	

## 2.10 Wiederholtes Übermitteln derselben Deklarationsnummer Spediteur

Übermittelt der Spediteur mehrmals dieselbe Deklarationsnummer Spediteur, hat das folgende Auswirkungen:

- wenn die vorangehenden Übermittlungen mit einer Fehlermeldung abgelehnt wurden, wird die neue Meldung plausibilisiert
- wenn eine der vorangehenden Übermittlungen angenommen wurde, reaktiviert die nochmalige Übermittlung die Annahmemeldung (CH803C und Mail mit PDF-File). Dadurch können fehlenden Rückmeldungen wiederholt angefordert werden.

## 2.11 Druck des VD

### Aus Datenbeständen des Zollbeteiligten

Grundsätzlich ist als NCTS-Transitdokument nur das von der EZV übermittelte VD ggf. mit der Liste der Positionen zulässig.

Im Notfallverfahren ist es den Zollbeteiligten gestattet, das VD aus eigenen Datenbeständen zu drucken. Die Vorgaben für das Layout sind im Dokument «[Vorgehen bei Pannen](#)» beschrieben.

### Druckqualität

Der Zollbeteiligte muss die ihm von der EZV in PDF-Format übermittelten VD ausdrucken können.

Der Druck muss

- Format A4 aufweisen
- von guter Qualität sein (Daten und Barcode müssen problemlos lesbar sein)

Das VD kann auf weisses, hellgraues oder farbiges Papier gedruckt werden. Wird farbiges Papier verwendet, empfiehlt die EZV, hellgrünes Papier zu verwenden. Auf jeden Fall müssen die aufgedruckten Angaben einwandfrei lesbar sein.

Die Überprüfung der Druckqualität, insbesondere die Lesbarkeit des Barcodes, ist Sache des Zollbeteiligten.

Dokument:	2-03 d Transitabmeldung	Version:	09.1
Status:	freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 6 von 14	

## **Layout des VD**

Das Layout ist für alle NCTS-Anwenderstaaten zwingend einzuhalten. In der Schweiz wird das Layout von der EZV festgelegt.

Beide Exemplare (A und B) sind identisch und unterscheiden sich nur in der Bezeichnung «A» und «B» und in ihrem Verwendungszweck.

- ex. A: VD für die Bestimmungsstelle
- ex. B: Rückschein von der Bestimmungsstelle für die Abgangsstelle

Je nach Datenmenge pro Position und Anzahl Positionen besteht das VD aus einer (VD allein) oder mehreren Seiten (VD und Liste der Positionen)

## **Barcode**

Die MRN wird zusätzlich in Form eines Barcodes auf das VD gedruckt. Der MRN-Barcode ist in das VD (PDF-Datei) eingebettet und wird mit dem Dokument zusammen gedruckt.

Weitere Details sind in die «technischen Spezifikationen» beschrieben.

<b>Dokument:</b>	2-03 d Transitabmeldung	<b>Version:</b>	09.1
<b>Status:</b>	freigegeben	<b>Zuletzt bearbeitet am:</b>	30.10.2020
<b>Verteiler:</b>	Internet EZV	<b>Seite 7 von 14</b>	

## 2.12 Zuordnung Annahme und pdf-Datei

Die Annahme-Meldung und die E-Mail-Übermittlung mit dem VD als Beilage **erfol-  
gen getrennt**.

Die Zuordnung beider Files durch den ZV kann über diverse Felder der Annahme-  
Meldung (Spediteurnummer, Deklarationsnummer Spediteur und MRN) und die  
gleichen Informationen der Betreffzeile des E-Mail und der Name der Beilage erfol-  
gen.

### Beispiele

- NCTS\_01\_01\_01CH12345678901234\_0001\_0000000000000001.pdf
- NCTS\_01\_02\_01CH12345678901234\_0001\_0000000000000001.pdf

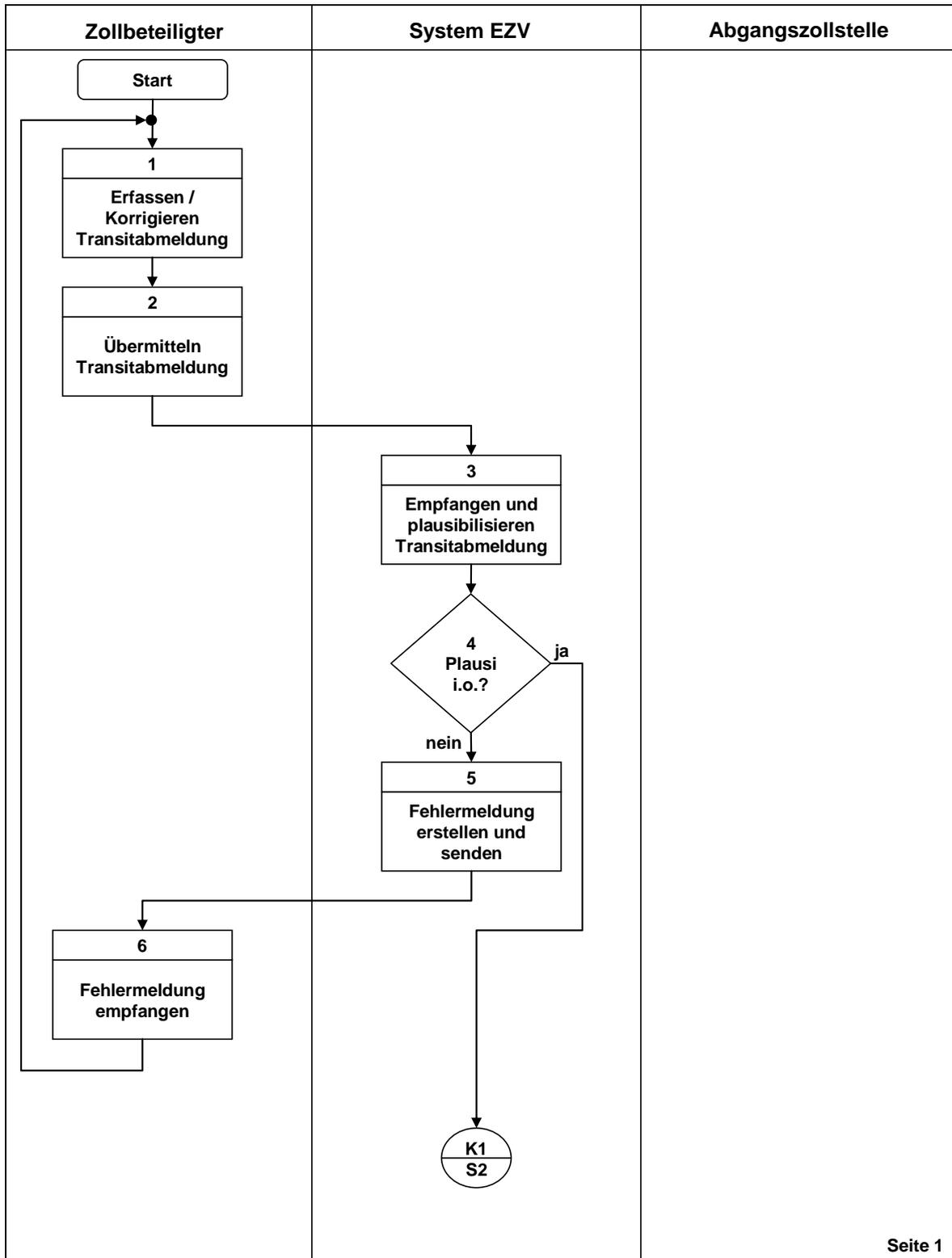
### Erklärungen

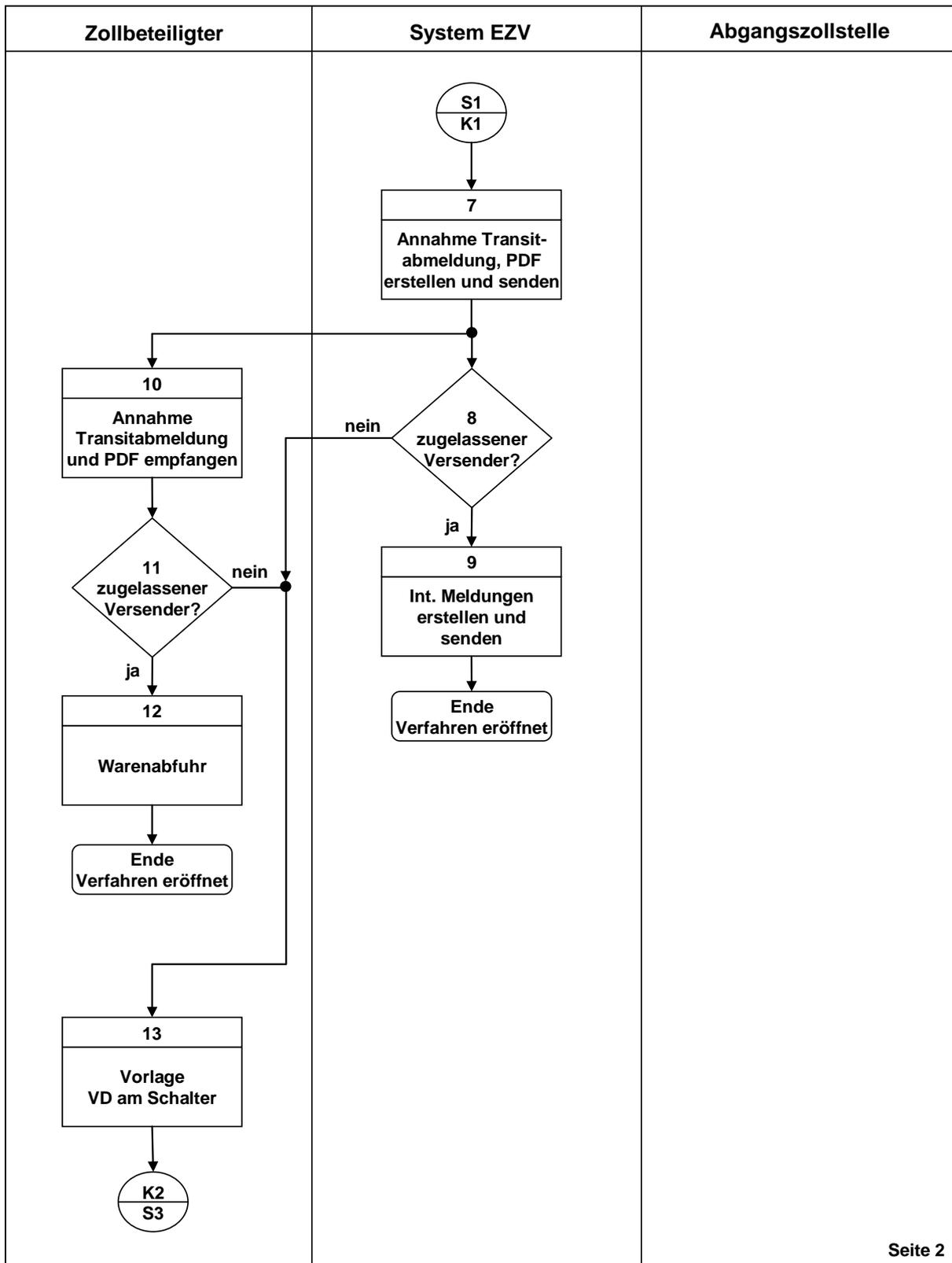
Elemente	Format	Bemerkungen
NCTS_	AN4 +_	Festwert für NCTS
01_	AN2 +_	Festwert für VD
01_ resp. 02_	AN2 +_	Exemplarnummer  <b>01_:</b>  wird immer übermittelt; entspricht dem Exemplar „A“ des VD und ggf. der dazugehörenden Liste der Posi- tionen (bei mehreren Warenpositionen)  <b>02_:</b>  wird zusätzlich übermittelt, wenn deklarierte Bestim- mungsstelle nicht am NCTS angeschlossen ist; ent- spricht dem Exemplar „B“ und ggf. der dazugehören- den Liste der Positionen (bei mehreren Warenpositio- nen)  Stellt Rückschein dar, der von der Bestimmungsstelle gelöscht und an die Abgangsstelle zurückgesendet wird.
01CH12345678901234_	AN18+_	MRN (variabel)
0001_	AN..17	Spediteurnummer (variabel)
000000000000000001	AN..17	Deklarationsnummer Spediteur (variabel)
.pdf	+.AN3	Festwert für Fileformat

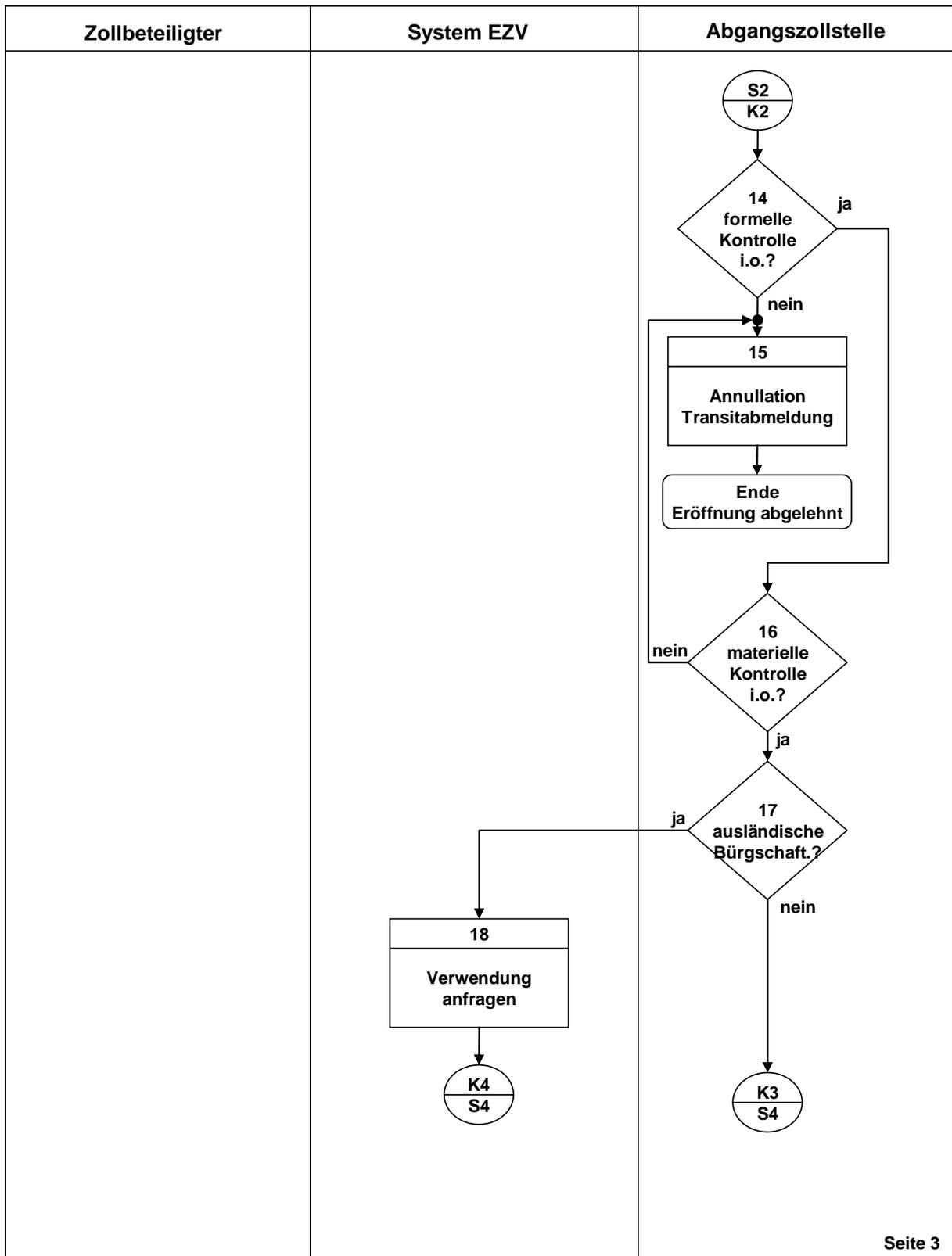
Die Exemplare 01 und 02 werden in getrennten E-Mails, mit dem jeweiligen Attach-  
ment übermittelt.

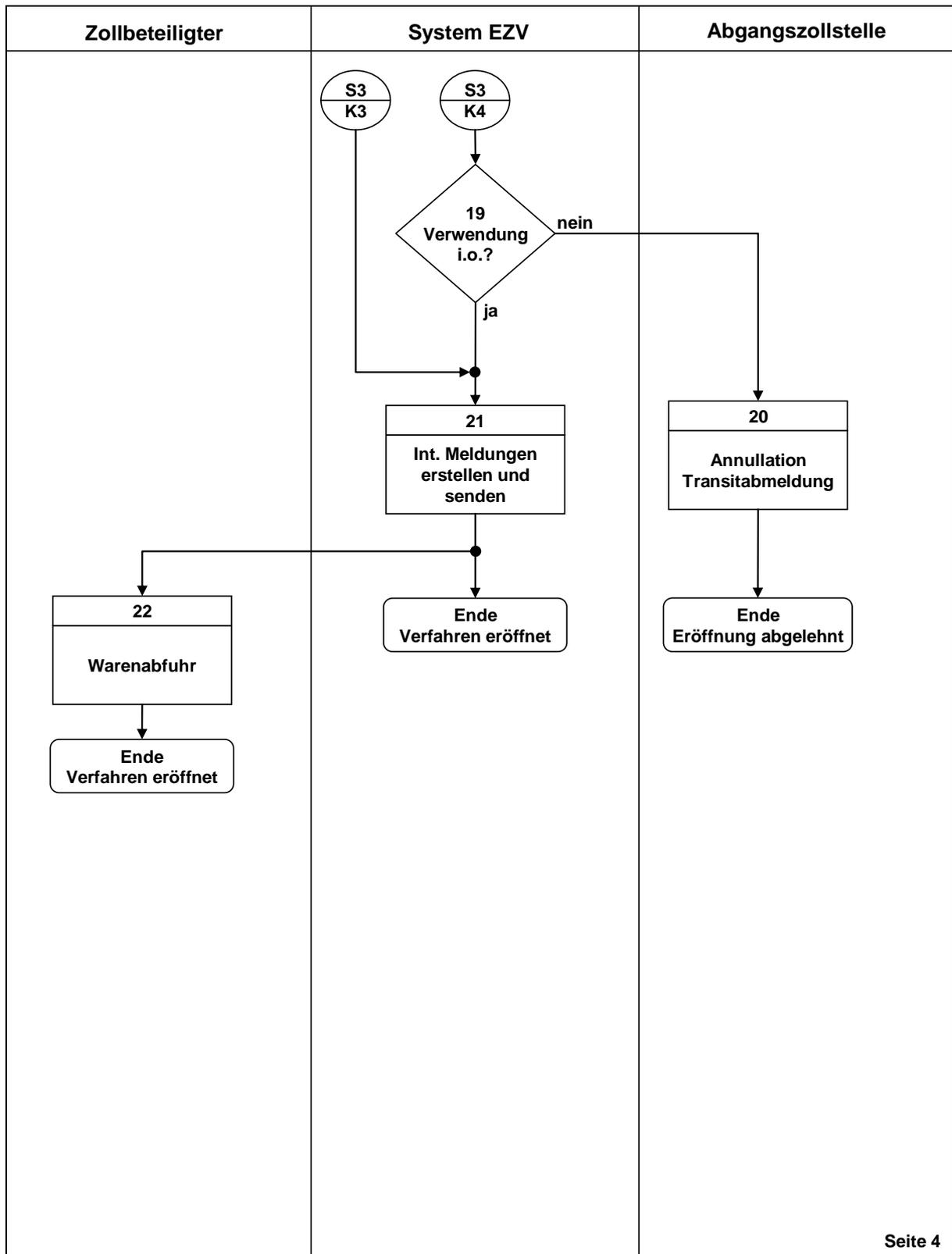
### 3 Verfahrensablauf

#### 3.1 Darstellung









### 3.2 Beschreibung

Nr	Beschreibung
1	Der Zollbeteiligte erfasst oder, nach einer Ablehnung, korrigiert die TA.
2	Der Zollbeteiligte übermittelt die TA dem System der EZV.
3	Das System empfängt die TA und führt eine Plausibilitätsprüfung gemäss die beschriebenen Regeln und Bedingungen durch.
4	Je nachdem ob die Plausibilitätsprüfung bestanden wird oder nicht ändert sich der Ablauf.
5	Ist die Plausibilitätsprüfung nicht bestanden, erstellt das System der EZV eine Ablehnung CH803B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
6	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln oder eine komplett neu TA erfassen und übermitteln.
7	Besteht die TA die Plausibilitätsprüfung wird sie vom System der EZV angenommen (für ZV rechtlich verbindlich, für andere Beteiligte nicht) und gespeichert. Anschliessend erstellt das System der EZV automatisch die Annahme der TA CH803C und das VD in PDF-Format. Beides sendet das System der EZV dem Zollbeteiligten.
8	Das System der EZV prüft, ob es sich um eine TA eines ZV oder eines anderen Zollbeteiligten handelt.
9	Handelt es sich um eine TA eines ZV sendet das System der EZV automatisch die internationalen Meldungen an die Durchgangszollstellen und die Bestimmungszollstelle. Wenn die TA sensible Ware enthält wird automatisch eine IE011 an OLAF gesandt.
10	Der Zollbeteiligte empfängt die Annahme der TA und das VD in PDF-Format.
11	Der Zollbeteiligte prüft, ob es sich um ein ZV-Verfahren oder anderes handelt.
12	Handelt es sich um ein ZV-Verfahren übergibt der Zollbeteiligte dem Warenführer das VD und die Waren können abgeführt werden.
13	Handelt es sich um ein anderes Verfahren muss sich der Zollbeteiligte mit dem VD und allenfalls anderen Papieren am Zollschanke anmelden.
14	Die Abgangszollstelle führt eine formelle Prüfung des VD durch.
15	Beanstandet die Abgangszollstelle das VD, kann das Verfahren nicht eröffnet werden. Die TA kann entweder im Status belassen oder annulliert werden.

Nr	Beschreibung
16	<p>Wird das VD von der Abgangsstelle formell angenommen, entscheidet diese, ob sie eine materielle Kontrolle durchführen will oder nicht.</p> <p>Führt die Abgangszollstelle eine materielle Kontrolle durch und treten Unstimmigkeiten auf, kann das Verfahren nicht eröffnet werden.</p> <p>Die TA kann entweder im Status belassen oder annulliert werden.</p>
17	<p>Die Abgangszollstelle respektive das System der EZV prüft, ob es sich bei der angegebenen Bürgschaft um eine ausländische handelt.</p>
18	<p>Handelt es sich um eine ausländische Bürgschaft, sendet die Abgangszollstelle eine Garantieverwendungsanfrage an das Bürgschaftsland.</p> <p>Die Wartezeit auf eine Garantieverwendungsantwort dauert maximal 10 Minuten.</p> <p>Im Notfallverfahren kann die Abgangszollstelle das Versandverfahren aufgrund einer vorgelegten Bürgschaftsbescheinigung und Garantieverwendungsanfrage eröffnen.</p>
19	<p>Das System der EZV prüft in der Garantieverwendungsantwort, ob die Bürgschaft für das Versandverfahren verwendet werden darf.</p>
20	<p>Ist die Antwort des Bürgschaftslandes negativ, bleibt die TA in diesem Status oder kann annulliert werden.</p>
21	<p>Ist die Antwort des Bürgschaftslandes positiv, sendet das System der EZV automatisch die internationalen Meldungen an die Durchgangszollstellen und die Bestimmungszollstelle.</p> <p>Wenn die TA sensible Ware enthält, wird automatisch eine IE011 an OLAF gesandt.</p>
22	<p>Der Zollbeteiligte darf die Waren abführen.</p>